

Ergänzende Bestimmungen zur Berufungsrichtlinie vom 08.04.2016
(„Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren“) und zur Habilitationsrichtlinie vom 08.04.2016
(„Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren“)

(Übereinstimmende Beschlüsse des Senats vom 14.04.2020 und des Rektorats vom 20.04.2020)

- 1) Wenn eine Präsenzabhaltung von Berufungsvorträgen oder Habilitationskolloquien nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre, dann gelten die einschlägigen Verfahrensbestimmungen (§ 9 Berufungsrichtlinie, § 6 Absätze 8–11 Habilitationsrichtlinie) auch dann als erfüllt, wenn die betreffenden Vorträge und die Diskussion mit dem Publikum per Online-Konferenztool durchgeführt werden, wobei die öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten ist.
- 2) Aufzeichnungen solcher Online-Konferenzen sind nicht zulässig.
- 3) Dieser Beschluss tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.